der beschaffen und dieser Art von Personenmehrheit im Verfahren Rechnung zu tragen ist.

Doch auch dann, wenn keine Personenmehrheit im Verfahren zustande kommt, ist die als Einzelperson agierende Prozeßpartei potentiell mit anderen Rechtssubjekten (die ebenfalls als Prozeßparteien in Betracht kommen) verbunden. Deren Rechte und Interessen dürfen durch den laufenden Prozeß nicht verletzt werden, und Widersprüche zu möglichen späteren Verfahren müssen vorausschauend vermieden werden. Das heißt, Personenmehrheiten im Hinblick auf bestimmte Ansprüche dürfen auch dann nicht außer acht gelassen werden, wenn sie sich nicht als Personenmehrheiten im Prozeß zeigen. Sie sind vielmehr bei der Bewertung der Prozeßhandlungen der agierenden Rechtssubjekte und beim Finden eines der Sache adäquaten Ergebnisses zu berücksichtigen.

Auf einige dieser recht unterschiedlichen Fälle soll näher eingegangen werden, um herauszufinden, ob und inwiefern sie einer bestimmten prozessualen Behandlung und einer dementsprechenden prozeßrechtlichen Regelung bedürfen.

a) Teügläubiger- bzw. Teilschuldnerschaft

In diesem Fall bestehen relativ selbständige Ansprüche bzw. Verpflichtungen mehrerer Rechtssubjekte. Liegt eine Personenmehrheit auf der Kläger- oder, und Verklagtenseite vor, so sind die einzelnen Subjekte in bezug auf die Teilleistungen unabhängig, in bezug auf den Gesamtvertrag aber abhängig voneinander. Die gegenseitige Bindung der Subjekte bei gleichzeitiger Unabhängigkeit in bezug auf die Teilleistungen ist bedingt durch die Wirksamkeit des Gesamtvertrages. Über die Wirksamkeit des Vertrages und damit über den Grund der einzelnen Ansprüche muß notwendig einheitlich entschieden werden. ⁵ 6 Deshalb haben die Gerichte den Sachverhalt umfassend aufzuklären und festzustellen, um zu einer einheitlichen Entscheidung über den Grund des Anspruchs zu gelangen.

Für das Resultat ausschlaggebend sind letzten Endes jedoch die prozessualen Rechte und Pflichten und die entsprechenden Handlungsweisen der Prozeßparteien. Sie dürfen dem Ziel, eine einheitliche Entscheidung über den Grund des Anspruchs zu erreichen, nicht entgegenstehen. Dies bedeutet, daß das oben zur zweiten Kategorie von Fällen Gesagte auch hier bezüglich des Verfahrens und der Entscheidung über den Grund des Anspruchs zu gelten hat. Nur hinsichtlich der Höhe des Anspruchs sind die einzelnen Beteiligten dieser Personenmehrheit unabhängig voneinander. Fraglich ist jedoch, ob dies auch hinsichtlich der Einlegung der Berufung zutrifft.

Nach § 153 Abs. 1 Satz 2 ZPO werden, wenn sich die Berufung nur gegen eine oder mehrere der im Urteilsspruch erlassenen Entscheidungen richtet, die nicht angefochtenen Entscheidungen — abgesehen von gesetzlichen Ausnahmen rechtskräftig. Damit ist es den Prozeßparteien grundsätzlich überlassen zu entscheiden, ob und gegen welche Entscheidungen sie Berufung einlegen wollen. Andererseits legt § 154 ZPO fest, daß das Berufungsgericht das Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft und daß die Berufung einer Prozeßpartei zur Überprüfung des Urteils auch hinsichtlich der erstinstanzlichen Anträge der Prozeßpartei führt, nicht Berufung eingelegt hat. Also kann eine Berufung, die sich gegen eine Entscheidung über die Höhe des Anspruchs richtet, auch zur Überprüfung der Entscheidung über den Grund des Anspruchs führen, obwohl die das Rechtsmittel Prozeßpartei hiergegen keine Einwendungen einlegende vorgebracht hat. Die ZPO orientiert damit darauf, daß das Entscheidung grundsätz-Berufungsgericht die erstinstanzliche lich als ganze auf ihre Gesetzlichkeit überprüft und Mängel auf eigene Veranlassung beseitigt. Dem entspricht m. E. konsequent die Wirkung der Berufung in bezug auf die Rechtskrafthemmung.fi Das bedeutet für die hier behandelten Fälle: Die Einlegung der Berufung durch einen Beteiligten einer Personenmehrheit muß die Beteiligung der gesamten Personenmehrheit am Berufungsverfahren zur Folge haben, weil mit der Berufung immer auch der Grund des Anspruchs zur Überprüfung gestellt ist.

b) Gesamtschuldnerschaft

Nach § 434 Abs. 1 ZGB steht ein Anspruch einer Person gegen mehrere Verpflichtete dergestalt zu, daß jeder Verpflichtete

selbständig in Anspruch genommen werden kann. Der Gläubiger kann sich jedoch auch an mehrere bzw. an alle Gesamtschuldner halten und sie gemeinsam verklagen. Die Frage ist dann, ob und in welchem Umfang die Gesamtschuldner als materielle und prozessuale Einheit zu betrachten sind.

Verzichtet der Gläubiger z. B. gegenüber einem der verklagten Gesamtschuldner auf den gesamten Anspruch und schließen sie darüber eine gerichtliche Einigung, so wird die Einigung auch für die anderen Gesamtschuldner wirksam, selbst dann, wenn sie am Verfahren überhaupt nicht beteiligt waren. Es tritt eine ähnliche Folge ein, wie wenn einer der Gesamtschuldner geleistet hätte. Es ist somit möglich, daß der sich im Verfahren mit dem Gläubiger einigende Gesamtschuldner durch seine Disposition auch für die anderen Gesamtschuldner die Rechtsfolge bewirkt, daß der Rechtsstreit mit dem oder den anderen Gesamtschuldnern in der Hauptsache erledigt und vom Gläubiger insoweit durch Klagerücknahme beendet wird. Eine Vertretung der nicht anwesenden durch den anwesenden Gesamtschuldner liegt hier nicht vor.

Andere Dispositionen des Gläubigers, wie z. B. die Klagerücknahme, wirken immer nur bezogen auf den jeweiligen Gesamtschuldner. Das heißt, die Klage kann gegen einen Gesamtschuldner zurückgenommen und gleichzeitig gegen einen anderen weitergeführt werden.

Leistet z. B. einer der Gesamtschuldner — selbst wenn er gar nicht am Prozeß beteiligt ist —, erlischt kraft materiellen Rechts die Forderung des Gläubigers. Dem Gläubiger bleibt nichts anderes übrig, als die Klage zurückzunehmen, will er ihre Abweisung vermeiden.

Anerkennt dagegen ein Gesamtschuldner den Anspruch des • Gläubigers, so ist das ohne Wirkungen für die anderen Gesamtschuldner, Teileinigungen sind insofern denkbar. beachten ist jedoch folgendes: Da der vom Gläubiger geltend gemachte Anspruch aus einer gemeinschaftlichen Verpflichtung der Gesamtschuldner herrührt, müssen die diesbezüg-lichen gerichtlichen Feststellungen gegenüber allen am Verfahren beteiligten Gesamtschuldnern letzten Endes einheitlich sein. Die gerichtliche Bestätigung einer Einigung, die voraussetzt, daß diese mit den Grundsätzen des sozialistischen übereinstimmt, darf demzufolge erst Rechts vorgenommen werden, wenn feststeht, daß die sachlichen Grundlagen der treffender Einigung denen später zu Entscheidungen'nicht entgegenstehen.

c) Gesamtgläubigerschaft

Die Regelung des § 435 Abs. 1 ZGB schützt den Schuldner vor einer ungerechtfertigten mehrfachen Inanspruchnahme wegen der gleichen Verpflichtung und gibt zugleich dem einzelnen Gläubiger eine größere Sicherheit hinsichtlich der Erfüllung seiner Ansprüche, denn er ist insofern nicht von einer Verständigung aller Gläubiger über ein gemeinschaftliches Vorgehen abhängig.⁷

Aus § 435 Abs. 1 ZGB ergibt sich zwar, daß der einzelne Gesamtgläubiger in bezug auf sein Vorgehen gegen den Schuldner nicht von der Mitwirkung der anderen Gläubiger abhängig ist. Regelungen der ZPO, die die materiellrechtliche Bestimmung adäquat widerspiegeln, existieren nicht — wenn man einmal davon absieht, daß sich aus § 83 Abs. 2 Satz 1 ZPO ergibt, daß die im Verfahren zwischen einem der Gesamtgläubiger und dem Schuldner erzielte Entscheidung nur für diese Prozeßrechtssubjekte verbindlich ist. Der Fall z. B., daß zwei von mehreren Gesamtgläubigern gemeinschaftlich gegen den Schuldner Vorgehen, wurde überhaupt nicht ins Kalkül gezogen.

Antwort zu finden ist auf die Fragen nach der Rechtsstellung des einzelnen Gesamtgläubigers im Prozeß, nach den Folgerungen, die sich aus dem Verfahrensergebnis für die anderen Gesamtgläubiger bzw. für den Schuldner in ihrem Verhältnis zu den anderen Gesamtgläubigern ergeben, und nach dem Verhältnis mehrerer gemeinschaftlich gegen den

⁵ Von dem speziellen Fall des § 68 Abs. 2 Satz 1 ZGB kann dabei einmal abgesehen werden.

⁶ Vgl. ZPO-Kommentar, Berlin 1987, Anm. 1.1. zu §153 (S. 235). 7 Vgl. ZGB-Kommentar, Berlin 1985, Anm. 1 zu § 435 (S. 471).